

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats**

Vom 7. Juli 1953*

Neufassung vom 1. März 1963*

I. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Mitglieder des Senats

1. Amtsverhältnis

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Senats (der Regierende Bürgermeister, der Bürgermeister und die Senatoren) stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Berlin.

§ 2

Beginn des Amtes

Das Amt der Mitglieder des Senats beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 3*

Vereidigung

(1) Die Mitglieder des Senats leisten nach der Annahme ihrer Wahl vor der Übernahme ihres Amtes vor dem Abgeordnetenhaus folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen.“

Der Wortlaut des Eides wird von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses vorgeschrieben. Die Mitglieder des Senats leisten sodann den Eid einzeln mit der Schwurformel:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“
oder

„Ich schwöre es!“

(2) Das Amt darf erst nach der Vereidigung ausgeübt werden.

§ 4

Urkunde

Die Mitglieder des Senats erhalten eine vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses vollzogene Urkunde über ihre Wahl und ihre Vereidigung. In der Urkunde ist der Geschäftsbereich des Mitgliedes des Senats zu bezeichnen.

Datum: GVBl. S. 591
Neuf.: GVBl. S. 348
§ 3 Abs. 1: VvB GVBl. Sb. II 100-1

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Die Mitglieder des Senats sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen und für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Senats haben sich aller Amtshandlungen zu enthalten, durch die sie sich selbst oder Personen, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen in Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden. Das gleiche gilt für Amtshandlungen, die sich gegen sie selbst oder eine der vorbezeichneten Personen richten würden.

§ 6*

Nebenbeschäftigungen

(1) Die Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Sie dürfen weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(2) Für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens kann der Senat Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse erfolgt und bei dem Unternehmen der überwiegende Einfluß des Landes Berlin sichergestellt ist. Bei Gesellschaften des privaten Rechts muß der überwiegende Einfluß durch eine Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin am stimmberechtigten Grund- oder Stammkapital sichergestellt sein. Die Zulassung einer Ausnahme ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.

(3) Der Senat kann die Ausübung der Tätigkeit als Lehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule gestatten.

(4) Als Ausübung einer berufsmäßigen Beschäftigung gelten nicht die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie schriftstellerische oder Vortragstätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Senats dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten erstatten.

(6) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Mitglieder des Senats nicht berufen werden.

§ 7*

Mitgliedschaft
im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat

(1) Wird ein Mitglied des Senats in den Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens gewählt oder entsandt (§ 6 Abs. 2), so ist es verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes (§ 14 Abs. 1) aus dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat auszuschcheiden. Der Senat kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines Unternehmens an ein Mitglied des Senats gezahlten Zuwendungen sind an Berlin abzuführen, soweit sie den Satz der entsprechenden Pauschalaufwandsentschädigung für unmittelbare Landesbeamte übersteigen.

§ 8

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Senats sind, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Senat beschlossen worden ist.

§ 9

Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger

(1) Die Mitglieder des Senats dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem Zivilprozeß, Strafprozeß, Verwaltungsstreitverfahren oder in einem anderen Verfahren nur mit Genehmigung des Senats vernommen werden. Die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amte befindlichen Mitglieder des Senats als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn der Senat erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 10*

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats bestimmt sich ausschließlich nach den Artikeln 42 und 72 Abs. 2 der Verfassung. Während der Zugehörigkeit zum Senat findet ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Senats nicht statt.

§ 11

Amtsbezüge

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Regierende Bürgermeister
in Höhe von 120 vom Hundert
des Grundgehalts der BesGr. B 11,
 - der Bürgermeister
in Höhe von 107 vom Hundert
des Grundgehalts der BesGr. B 11,
 - die Senatoren
in Höhe des Grundgehalts der BesGr. B 11;
 zu dem Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in der Art und Höhe, in der ihn unmittelbare Landesbeamte beziehen;
- b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Ortszuschlages der Tarifklasse I a;
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

§ 10: VvB GVBl. Sb. II 100-1

der Regierende Bürgermeister
 der Bürgermeister
 die Senatoren

von jährlich 9000 DM,
 von jährlich 6000 DM,
 von jährlich 3600 DM.

(2) Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für unmittelbare Landesbeamte gewährt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(4) Wird eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, so finden die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Vorschriften über Dienstwohnungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mitglieder des Senats berechtigt sind, die Amtswohnung nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher ein angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(5) Die Amtsbezüge und die Dienstaufwandsentschädigung werden wie die Gehälter der unmittelbaren Landesbeamten gezahlt.

§ 12*

Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres Amtssitzes Reisekostenvergütung, für Umzüge, die infolge der Wahl oder der Beendigung des Amtes erforderlich werden, Umzugskostenvergütung und für getrennte Haushaltsführung Trennungsentschädigung nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen. Beim Vorliegen besonderer Mehraufwendungen können Höhe und Umfang der Trennungsentschädigung im Einzelfall vom Senat abweichend von den in Satz 1 genannten Bestimmungen festgesetzt werden.

(2) Bei der Berechnung der nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütungen werden die Mitglieder des Senats in die *Gruppe 1 a der Stufen für die Reise- und Umzugskostenvergütung* eingereiht.

§ 13

Erholungsurlaub

Den Mitgliedern des Senats steht jährlich ein Erholungsurlaub von sechs Wochen zu.

§ 14*

Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Senats endet außer mit dem Tode mit dem Rücktritt oder mit einer Neubildung des Senats. Im Falle des Artikels 42 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung endet das Amt mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

(2) Das Amt als Mitglied des Senats gilt nicht als beendet, wenn das Mißtrauensvotum gemäß Artikel 42 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung seine Wirksamkeit verliert.

§ 12 Abs. 2: Kursivdruck, jetzt „Reisekostenstufe E und die Tarifklasse I a für die Erstattung von Umzugskosten“ gem. BRKG v. 20. 3. 1965, BGBl. I S. 133/GVBl. S. 388, § 8, u. BUKG v. 8. 4. 1964, BGBl. I S. 253/GVBl. S. 461, § 9, i. V. m. LBG GVBl. Sb. II 2030-1, § 54
 § 14: VvB GVBl. Sb. II 100-1

2. Versorgung

§ 15*

Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtes Versorgung nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 16*

Übergangsgeld

(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel 41 Abs. 3 der Verfassung genannten Gründe und sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied des Senats erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird gewährt

1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung;
2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.

(4) § 11 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 17

Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats hat nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es dem Senat insgesamt mindestens acht Jahre oder ununterbrochen mindestens sechs Jahre angehört hat oder

bei Beendigung des Amtes das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Senat ununterbrochen mindestens vier Jahre angehört hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode, wenn das Amt nach Ablauf der Wahlperiode durch Neubildung des Senats endet. Auf die Amtszeit kann eine der Annahme der Wahl unmittelbar vorangehende Amtszeit als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Senat.

(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich für jedes volle Jahr der Zugehörigkeit zum Senat um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebenzig vom Hundert. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung; ein Rest der Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Jahr.

(3) Hat ein Mitglied des Senats bei Ausübung seines Amtes oder in Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so we-

§ 15 Abs. 2: LBG GVBl. Sb. II 2030-1, Abschn. VI

§ 16 Abs. 1: VvB GVBl. Sb. II 100-1

sentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt.

§ 18*

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Senats, das während der Amtszeit verstorben ist, sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds des Senats, das Ruhegehalt bezogen hat, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds des Senats, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezogen hat, erhalten unter den Voraussetzungen des § 113 des Landesbeamtengesetzes Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Hinterbliebenenversorgung, die aus dem Übergangsgeld nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 berechnet wird.

§ 19

Unfallfürsorge

(1) Wird ein Mitglied des Senats durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer im Interesse des Landes erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren und Unfallausgleich für den Verletzten,
2. in einem Unfallruhegehalt, wenn infolge des Dienstunfalls das Mitglied des Senats dienstunfähig geworden ist und deshalb sein Amtsverhältnis endet,
3. in einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied des Senats an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.

3. Sonstige Vorschriften

§ 20

Zusammentreffen von Bezügen

Auf die Amtsbezüge, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz werden die für den gleichen Zeitraum gewährten Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge aus einer Zugehörigkeit zum Senat oder aus einer anderen Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet.

§ 21

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Soweit die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats in den vorstehenden Vorschriften oder durch besonderes Gesetz nicht geregelt sind, finden die beamtenrechtlichen Grundsätze in dem Umfange sinnngemäße Anwendung, als dies dem Wesen des Amtsverhältnisses (§ 1) entspricht.

4. Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 22

Beamte und Richter

(1) Wird ein Landesbeamter oder Richter im Landesdienst Mitglied des Senats, so scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Senat ruhen die in den Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied des Senats verdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern einer anderen Landesregierung ernannten Beamten oder Richter.

§ 23

Angestellte und Arbeiter

Wird ein im öffentlichen Dienst in Berlin beschäftigter Angestellter oder Arbeiter Mitglied des Senats, so ist er für die Dauer des Amtes ohne Vergütung oder Lohn beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ohne Vergütung oder Lohn ist als Beschäftigungs- oder Dienstzeit zu berücksichtigen.

§ 24*

Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand

(1) Wird ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand Mitglied des Senats, so erhält er nach Beendigung des Amtes neben seinem Ruhegehalt einen Ruhegehaltszuschuß in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Ruhegehalt und dem Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er bei Beginn des Amtes zum unmittelbaren Landesbeamten auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit in der Besoldungsgruppe ernannt worden wäre, aus der das Ruhegehalt aus dem zuletzt innegehabten Amte berechnet worden ist.

(2) Stirbt der Empfänger eines Ruhegehaltszuschusses oder stirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand während der Zugehörigkeit zum Senat, so erhalten die nach den Vorschriften des Landesbeamten-gesetzes versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Zuschüsse zur Hinterbliebenenversorgung. Die Zuschüsse zur Hinterbliebenenversorgung werden nach den für die Hinterbliebenenversorgung maßgebenden Vorschriften des Landesbeamten-gesetzes auf der Grundlage des Ruhegehalts-zuschusses berechnet, der dem Ruhestandsbeamten gewährt worden ist oder zu gewähren gewesen wäre.

(3) Auf die Empfänger von Zuschüssen zum Ruhegehalt und zur Hin-

§ 24 Abs. 2 u. 3: LBG GVBl. Sb. II 2030-1

terbliebenenversorgung und auf die Zuschüsse finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung.

II. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Soweit nach diesem Gesetz Rechte von der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat abhängig sind, steht der Zugehörigkeit zum Senat die Zugehörigkeit zum Magistrat gleich.

§ 26

Die §§ 22 und 23 finden auf Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

§ 27

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

1102-1-a

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats*

Vom 14. Dezember 1962*

Artikel I*

Artikel II*

1. Die durch Artikel I Nr. 6 und 8 bis 12 geänderten Vorschriften finden auch auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Senats und ihre Hinterbliebenen Anwendung; die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge werden unter Zugrundelegung der sich aus Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ergebenden Bezüge festgesetzt. Dies gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Magistrats, die auf Grund der erstmaligen Wahl des Senats aus ihrem Amt ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen. Die bisher

Überschrift: Ges. über d. Rechtsstellung d. Mitglieder d. Senats GVBl. Sb. II 1102-1
Datum: GVBl. S. 1302

Art. I: Änderungsvorschrift

Art. II Nr. 1 Satz 1: Art. I Nr. 6 u. 8 bis 12, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, §§ 15, 17 bis 20; Art. I Nr. 4 Buchst. a, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, § 11 Abs. 1 Buchst. a u. b

Art. II Nr. 1 Satz 3: Angef. durch LBesAG v. 23. 12. 1964, GVBl. S. 1361, Art. V

Art. II Nr. 3: Kursivdruck, jetzt § 22 Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1

Art. II Nr. 4: Art. I Nr. 15, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, § 22